

Ansprechpartner	E-Mail	Fax	Durchwahl	Datum
Gerrit Wernke	gw@vatm.de	030 / 50 56 15 39	+49-30 50561538	19.04.2024

VATM-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD)

Der **Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. (VATM)** bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (**Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD**) des **Bundesministeriums der Justiz** vom 22. März 2024. Dass sich der Referentenentwurf **im Wesentlichen auf eine Eins-zu-Eins-Umsetzung** der CSRD beschränkt, **begrüßen wir grundsätzlich.**

Insbesondere hervorzuheben sind **sinnvolle Erleichterungen**, wie etwa die Möglichkeit zu konzernweitem Reporting oder die Ansätze für Fristverlängerungen. Bereits in der Diskussion zur Richtlinie wurde allerdings darauf hingewiesen, dass den Unternehmen ausreichend Zeit für die Umsetzung eingeräumt werden muss. Daher ist es **bedauerlich, dass der Entwurf** für das Umsetzungsgesetz **erst in letzter Minute kommt** und nun trotz seiner Bedeutung sowie seines Umfangs von den betroffenen Unternehmen **nicht umfassend geprüft werden kann**. Zudem ergeben sich im aktuellen Entwurf bei der **angestrebten Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten** in Bezug auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) noch einige **Unsicherheiten und Fragen.**

Vermeidung doppelter Berichtspflichten

§ 10 Abs. 5 LkSG-RefE sieht vor, dass gem. § 10 Abs. 2 S. 1 LkSG der Lieferkettenbericht entfallen kann, sofern gem. § 289b Abs. 1 HGB-RefE der Lagebericht eines Unternehmens um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert wurde oder das Unternehmen in den Nachhaltigkeitsbericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist (vgl. § 289b Abs. 2-4 HGB-RefE). **Die Möglichkeit den Lieferkettenbericht durch einen Nachhaltigkeitsbericht zu ersetzen, ist dringend geboten und daher zu begrüßen.** Auch die Verlängerung der Frist für die Berichterstattung zu früheren Geschäftsjahren ist angemessen.

Aussetzung der LkSG-Berichtspflichten bis zum Inkrafttreten der CSRD-Umsetzung

Gleichwohl ergeben sich daraus **unterschiedliche Fristen** für Unternehmen. Der Lieferkettenbericht gem. § 10 Abs. 2 S. 1 LKSG muss grundsätzlich bereits spätestens vier Monate nach dem Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres veröffentlicht werden, während die Frist für den um einen Nachhaltigkeitsbericht erweiterten Lagebericht ein Jahr nach Abschlussstichtag des Geschäftsjahres beträgt. Um Rechtsunsicherheiten zu verhindern, **wäre ein pünktliches Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes zum 6. Juli 2024 wichtig gewesen.** Insofern ist es sehr unglücklich, dass diese Entlastung aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig kommen wird, obwohl die Unternehmen durch eine frühere Version bereits auf eine noch weitgehendere Entlastung gehofft haben – dem Beginn der Berichtspflicht erst ab 2024.

Ein klares Statement des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die **Aussetzung des Vollzugs der Berichtspflichten bis zum Ende des Gesetzgebungsverfahrens** ist dringend geboten. Das **BMAS** hatte in seinem Eckpunktepapier zur Entlastung von Unternehmen als Grundlage zur CSDDD (Corporate Social Due Diligence Directive – Europäische Lieferkettenrichtlinie) **selbst eine solche Regelung vorgeschlagen.** Wenn das BMAS Politik im Sinne der Sache betreiben möchte, sollte es diese **wieder aufgreifen**, damit die Unternehmen für den Übergangszeitraum überhaupt noch wirksam entlastet werden können.

Bei einem Ende März endenden Geschäftsjahr und einer damit einhergehenden LkSG-Berichtspflicht bis Ende Juli 2024, könnte ein Unternehmen bei einem pünktlichen Inkrafttreten bereits für das letzte Geschäftsjahr die neuen Berichtssystematiken anwenden. Wird das Umsetzungsgesetz jedoch nicht rechtzeitig verabschiedet, können Rechtsunsicherheiten entstehen. Daher wäre eine **Übergangslösung, bzw. das Aussetzen der LkSG-Berichtspflicht** und Kopplung an die Umsetzungsfristen des CSRD sehr zu begrüßen.

Unzureichende Planbarkeit der Berichtspflicht

Das CSRD-Umsetzungsgesetz sollte als Chance genutzt werden, um einen offensichtlichen Schiefstand gerade zu ziehen. Das LkSG ist in seiner jetzigen Fassung unklar, was den zeitlichen Anwendungsbereich hinsichtlich der Berichtspflicht nach § 10 Absatz 2 betrifft. Denn nach dem Wortlaut werden Unternehmen, die aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, **unmittelbar durch § 10 verpflichtet.** Sie unterliegen der Berichtspflicht dem Wortlaut nach also **für einen Zeitraum, in dem sie noch nicht den Regelungen des LkSG unterlagen. Dies kann aber nicht der Sinn des Gesetzes sein.** Dieses Problem betrifft alle Unternehmen, die aufgrund der Schwelle von 1.000 Mitarbeiter:innen in diesem Jahr oder künftig einmal neu in den Anwendungsbereich des LkSG fallen werden.

Damit eine Berichtspflicht absehbar und planbar ist, wäre eine **klarstellende Regelung sinnvoll**, nach der die Berichtspflichten nur für solche Geschäftsjahre gelten, in denen das Unternehmen bereits den Pflichten des LkSG unterfällt. Wir schlagen daher folgende Änderung des LkSG vor:

⇒ Ergänzung § 10 Absatz 2 um einen Satz 2 (neu):

„Satz 1 gilt nur, wenn das Unternehmen im Berichtszeitraum durchgängig der Anwendung dieses Gesetzes gemäß § 1 unterlag.“

Schaffung einer einheitlichen Abgabemöglichkeit

Die **Berichterstattung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** erfolgt aktuell mittels einer Online-Maske mit einem strukturierten Fragebogen. Fraglich ist, ob das BAFA für die **Einreichung des Nachhaltigkeitsberichts** dann eine gleiche Abgabemöglichkeit schaffen wird oder ob die Inhalte in den Online-Fragebogen überführt werden müssten. Dies würde dann keine Vereinfachung der Berichterstattung darstellen. Daher wäre es wichtig, dass die **inhaltlichen und formalen Anforderungen** für die beiden möglichen Berichtsformen **einheitlich** sind.

Einheitliche Regelung für die Berichtssprache

Alle Berichte, inklusive der Informationen zum LkSG, sollten **wahlweise mindestens in deutscher oder englischer Sprache** verfasst und vorgelegt werden können. In der aktuellen Fassung des CSRD-RefE ist bereits teilweise die Wahl der Sprache vorgesehen. Unternehmen, die in den Konzernlagebericht ihres Mutterunternehmens einbezogen werden, können in deutscher oder englischer Sprache berichten (vgl. § 289b Abs. 4 Nr. 2 (a)/ 315b Abs. 4 Nr. 1 (a) HGB-E). Gleiche Regelung sollte analog **für alle Berichte**, inkl. LkSG gelten.

Erhöhung der Lesbarkeit zur besseren Einhaltung und Verfolgung des Gesetzes

Wir müssen zudem **in Frage stellen, ob das Umsetzungsgesetz allgemeinen Standards guter Gesetzgebung genügt**. Obwohl das Thema „bessere Rechtssetzung“ gerade in der laufenden Legislatur priorisiert wurde, werden die geplanten Gesetzesänderungen durch umfangreichste Verweise **teilweise schlicht unverständlich**.

Als Beispiel beziehen wir uns auf § 289b Absatz 3, N. 3b:

„...wenn der konsolidierte Nachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens nach Nummer 2[...] b) in einer Weise aufgestellt ist, die den in Buchstabe a) genannten Standards gleichwertig ist, was in einem gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Durchführungsrechtsakt über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der jeweils geltenden Fassung festgestellt wurde,“

Die im Beispiel ersichtliche Formulierung ist kein Einzelfall, sondern dieses **Schema zieht sich durch das gesamte Gesetz**. Auch bei der rechtstechnisch nicht einfachen Umsetzung von EU-Rechtsakten muss Maßstab der Gesetzgebung sein, dass Anwender den Inhalt schnell erfassen können. Genau dies ist auch die Voraussetzung dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen auch bei allen Adressaten umgesetzt werden können. **Für alle**, die künftig mit diesem Gesetz befasst sein werden (Unternehmen, Wirtschaftsprüfer, Behörden, Gerichte etc.), wird die Verständlichkeit vieler Regelungen **eine immense Hürde** darstellen.

In der Folge ist nicht nur die Einhaltung des Gesetzes, sondern auch die Verfolgung von Gesetzesverstößen erheblich erschwert. Es ist dringend notwendig, nach Möglichkeiten zu suchen, das Gesetz lesbar und damit auch lebbar zu machen. Dies könnte vor allem durch **Kürzungen, Fußnoten** oder andere Techniken wie **Kurzbezeichnungen der Rechtsakte** (nach vorangestellter Definition anstelle der Bezeichnung mit Nummer und Angabe der Funkstellen im Amtsblatt der EU) geschehen.

Prüferkreis nicht einschränken

Der vorliegende Referentenentwurf schränkt aktuell die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auf einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein (vgl. § 324e Abs. 2 HGB-E). Dies wird unter Umständen Engpässe bei dem eingegengten Prüferkreis hervorrufen. Der VATM spricht sich daher für eine **Erweiterung der möglichen Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts** aus, so dass auch akkreditierte Independent Assurance Service Provider (IASP) die Prüfung gestattet wird.

Berichterstattung im Gesamtkontext betrachten

Darüber hinaus bleibt **abzuwarten, welche Auswirkungen die** vor knapp einem Monat verabschiedete **CSDDD bzw. dessen Umsetzung in deutsches Recht auf das LkSG haben wird**. Die Notwendigkeit, den gesamten Kontext zu betrachten, gilt umso mehr, da die Umsetzung des LkSG sich für die Unternehmen als extrem aufwändig herausgestellt hat und immer noch herausstellt – trotz Vorkehrungen in den Unternehmen, sind die Vorgaben des LkSG bis heute deutlich höher belastend, als ohnehin schon erwartet. Auch nach Finalisierung des CSRD-Umsetzungsgesetzes **sollten daher weitere Entlastungen geprüft und umgesetzt werden**, sodass deutsche Unternehmen im Vergleich zu ihren europäischen Wettbewerbern durch das LkSG mindestens keine Nachteile erleiden müssen.

Dem VATM gehören die größten deutschen Wettbewerbsunternehmen im Telekommunikationsmarkt an, aber auch regional anbietende Netzbetreiber, TK-Diensteanbieter sowie zahlreiche innovative Technologie- und Serviceanbieter. Als führender deutscher Telekommunikationsverband steht er für die mit Abstand meisten Kundenbeziehungen im Markt. Seine Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 89 Mrd. Euro vorgenommen. Sie investieren auch mit großem Abstand am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser.

4